



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ♦ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

Richtlinien

Kommunales Förderprogramm

Sanierungsgebiet „Altstadt Heilsbronn“

Die Stadt Heilsbronn unterstützt innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt Heilsbronn“ auf der Grundlage der „Richtlinien über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Heilsbronn“ alle ortsbildpflegerischen Aufwendungen für richtlinienkonforme außenwirksame Maßnahmen an Gebäuden und Freizeitanlagen durch finanzielle Förderung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Das kommunale Förderprogramm findet im Sanierungsgebiet „Altstadt Heilsbronn“ Anwendung.

Die Grenze des Sanierungsgebietes ist in einem Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms Sanierungsgebiet „Altstadt Heilsbronn“ können Maßnahmen nach den Richtlinien über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Heilsbronn gefördert werden:

- Vorhandene Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, die zur Erhaltung des Ortsbildes von Bedeutung sind. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen an Dächern, Dachaufbauten, Fassaden, Fenstern, Außentüren und -toren, Haustreppen und Werbeanlagen.
- Private Freiflächen mit Wirkung im öffentlichen Raum. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen an Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen, Begrünungen, sowie die Beseitigung von unnötigen Befestigungen.
- Erforderliche Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 3**F ö r d e r u n g**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderfähig sind die Kosten für Maßnahmen im Sinne des § 2, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Richtlinien über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Heilsbronn entstehen.

Beim kommunalen Förderprogramm Sanierungsgebiet „Altstadt Heilsbronn“ werden bis zu **30 %** der Kosten für Maßnahmen nach § 2 dieser Richtlinien als förderfähig anerkannt.

Der Höchstförderbetrag je Gesamtmaßnahme beträgt **10.000,00 €**. Mehrfachförderungen dürfen je Objekt innerhalb von 10 Jahren den Höchstförderbetrag von 10.000,00 € insgesamt nicht überschreiten.

Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

§ 4**V e r f a h r e n**

Die Bewilligungsstelle für die Fördermittel ist die Stadt Heilsbronn.

Anträge auf Förderung sind vor Auftragserteilung und Maßnahmenbeginn bei der Stadt Heilsbronn schriftlich einzureichen.

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung bzw. in Ausnahmefällen nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Aus der Zustimmung ergibt sich kein Anspruch auf eine Förderung. Änderungen bei der Durchführung der Sanierung nach Antragstellung sind mit der Stadt Heilsbronn abzusprechen.

Im Antrag sind die beabsichtigten Maßnahmen zu beschreiben. Eine Kostenschätzung bzw. Kostenangebote der ausführenden Handwerksbetriebe sind beizufügen. Weitere Angaben oder Unterlagen über die Maßnahme können gefordert werden.

Die Stadt Heilsbronn prüft, ob die Maßnahmen, für die Mittel beantragt werden, den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entsprechen. Die Bewilligung oder Zusage zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ersetzt nicht die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Nach Fertigstellung sind Rechnungen einschließlich Auszahlungsnachweisen sowie Photos vor und nach Durchführung der Sanierung einzureichen.

Diese Richtlinien treten ab 01.09.2007 in Kraft.

Heilsbronn, den 01.10.2007



Träger
1. Bürgermeister